

**Beschluss des Bezirksamtes Neukölln von Berlin vom 11.07.2017 zur
Bezirksamtsvorlage Nr. 136/17**

Gegenstand des Antrages:

**Verordnung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet
„Rixdorf“ im Bezirk Neukölln von Berlin vom 27.07.2016**

Das Bezirksamt beschließt:

- a) Das Bezirksamt beschließt vorsorglich zur Fristwahrung die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 24 Abs. 1 BauGB, für das Grundstück Uthmannstr. 5, eingetragen im Grundbuch von Neukölln des Amtsgerichts Neukölln, Blatt-Nr. 9090, laufende Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Neukölln, Flur 105, Flurstück 90, ausschließlich zu Gunsten eines Dritten im Sinne des § 27a BauGB wenn:
 - 1) dieser sich dieser vorab innerhalb der nach § 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB maßgeblichen Frist verbindlich zum Kauf und zur Einhaltung der sozialen Erhaltungsziele verpflichtet und
 - 2) seitens der zuständigen Senatsverwaltungen einseitige finanzielle Risiken für den Bezirk bezüglich des Kaufpreises ausgeschlossen / übernommen werden.
- b) Haushaltsrechtliche Auswirkungen sind mit der Beschlussfassung nicht verbunden.
- c) Mit der Durchführung dieses Beschlusses wird die Abteilung Stadtentwicklung, Soziales und Bürgerdienste, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung beauftragt.